

# Informationsschreiben zur Bestätigung

## Produktinformation BevöG-Audit: Sonderfall EnSimiMaV mit Frist 31.03.2024

Die nachfolgende Information ist für Sie als Unternehmen relevant, sofern Sie in den Anwendungsbereich nach §4 EnSimiMaV fallen, heißt einen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 10 GWh pro Jahr (im Durchschnitt der letzten 3 Jahre) hatten und unter den Anwendungsbereich des § 8 EDL-G fallen (nicht-KMU-Status).

Hiermit erhalten Sie eine Information zum [Update des FAQ zur EnSimiMaV des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz](#).

### WELCHE AUSWIRKUNG HAT DIE FAQ DES BMWK VOM 02.01.2024 AUF DAS ISO 50001 ZERTIFIKAT?

Die neu aufgenommene Frage und Antwort 18 beinhaltet unmittelbare Auswirkungen auf eine Zertifizierung nach ISO 50001:2018, die wir mit diesem Schreiben für Sie einordnen möchten:

1. Bis zum 31.03.2024 müssen alle wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt sein, die bei Veröffentlichung der EnSimiMaV (10.2022) sowie rückblickend 3 Jahre und nach DIN EN 17463 wirtschaftlich sind (Ausnahmeregelung: Siehe BMWK FAQ Frage 7).
2. Die umgesetzten und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzten Maßnahmen sind durch eine prüfungsbefugte Stelle (z.B. TÜV Rheinland Cert GmbH) zu bestätigen.
3. Sofern das Unternehmen in den Anwendungsbereich nach § 4 EnSimiMaV fällt und diese nicht bis zum 31.03.2024 umsetzt, wird im Rahmen der ISO 50001-Zertifizierung eine Nichtkonformität mit 3 Monaten Bearbeitungsfrist erteilt. Der Zertifikatsentzug folgt bei Nichtbearbeitung der erteilten Nichtkonformität, siehe Frage 18 des BMWK FAQ EnSimiMaV.

4. Die Bestätigung wird nicht automatisch bei ISO 50001-Audits ausgestellt. Bitte denken Sie daran, dass dieser Prozess entsprechend Vorlauf benötigt (i.d.R. 1–3 Monate) und möglichst zeitnah gestartet werden soll.
5. Bestätigung nach §4 EnSimiMaV kann bis voraussichtlich 30.09.2024 nachgeholt werden.

Für die Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich §4 EnSimiMaV fallen (Nicht KMU & > 10 GWh Gesamtenergieverbrauch pro Jahr durchschnittlich in den letzten drei Jahren), bleibt der **31.03.2024** als Frist für die Umsetzung aller konkret identifizierten wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (01.10.2022) und rückblickend 3 Jahre bestehen (siehe FAQ BMWK Frage 3), d.h. aus den Jahren 2019–2022.

Wenn Sie eine Bestätigung benötigen, folgen Sie bitte dem Ablauf im letzten Abschnitt auf Seite 2 dieses Schreibens.

Wir empfehlen eine Beauftragung der Bestätigung bis zum 31.03.2024.

Hinweis: Dieses Schreiben ist eine verkürzte allgemeine Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte prüfen Sie zusätzlich selbständig Ihre gesetzlichen Anforderungen.

# Produktinformation BevöG-Audit: Entlastung von Energiekosten

Diese [Information zur Bestätigung von ökologischen Gegenleistungen](#) ist für Sie als Unternehmen relevant, sofern Sie einen jährlichen Antrag bei dem BAFA oder der DEHST zur Entlastung der Energiekostennebenbestandteile stellen dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), der Carbon-Leakage Verordnung (BECV) oder Strompreiskompensationsrichtlinie (SPK-R) anspruchsberechtigt ist.

## WOZU WIRD EINE BESTÄTIGUNG BENÖTIGT?

Sollte Ihre Prüfung der Anspruchsberechtigung zur Entlastung positiv ausfallen, können wir Ihnen eine Bestätigung der ökologischen Gegenleistungen zur Erfüllung Ihrer Nachweispflichten anbieten. Die Nachweispflichten erfordern im Wesentlichen die Umsetzung von konkret identifizierten Energieeffizienz- oder Dekarbonisierungsmaßnahmen. Darüber hinaus gibt es auch alternative Nachweismöglichkeiten über Verpflichtungserklärungen des antragstellenden Unternehmens (i.d.R. zulässig für 2023–2025) oder Reinvestitionsnachweise zu bewilligten Entlastungen. Die Nachweispflichten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen sowie Erläuterungen dazu aus den veröffentlichten Merkblättern der zuständigen Behörden.

RECHTLICHE ANFORDERUNG	BETROFFENE UNTERNEHMEN NACH	NACHWEIS-PFLICHTEN NACH	BESTÄTIGUNG NACH	WEITERE INFORMATIONEN ÜBER
EnFG	§ 30	§ 32	§ 32 Nr. 3	BAFA Homepage
BECV	§§ 5–7	§§ 10–12	§ 12 (3)	DEHST Homepage
SPK-R	Kap. 3	Kap. 4	Kap. 4.3, § 12 BECV	DEHST Homepage
EU-ZuVO 2019/331	Art. 4	Kap. 3 ff	Art. 22a Abs. 1	DEHST Homepage

## WIE ERHALTE ICH DIE BESTÄTIGUNG?

- Fragebogen:** Laden Sie bitte den Fragebogen zur Bestätigung von ökologischen Gegenleistungen (Fragebogen-BevöG) von unserer Webseite herunter: [tuv.com/bevog-fragebogen](http://tuv.com/bevog-fragebogen)
- Kontakt:** Schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen an einen unserer Vertriebsansprechpartner: [tuvrheinland.vertrieb@de.tuv.com](mailto:tuvrheinland.vertrieb@de.tuv.com)
- Angebot:** Sie erhalten ein Angebot auf Basis Ihrer Informationen im Fragebogen-BevöG.
- Auftrag:** Nach Ihrem Auftrag stimmen wir einen Audittermin mit Ihnen ab.
- Dokumentationsprüfung und Vor-Ort-Audit:** Wir führen eine Dokumentationsprüfung und ein Vor-Ort-Audit bei Ihnen durch – ggf. ist auch ein Remote Audit möglich.
- Bestätigung:** Nach erfolgreichem BevöG-Audit stellen wir Ihre Bestätigung aus – z. B. für Ihren Antrag beim BAFA rund um das Energiefinanzierungsgesetz oder für den Nachweis zur Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen, wie bei der EnSimiMaV.

Wir empfehlen eine frühzeitige Terminierung des BevöG-Audits vor Ihrer Antragsfrist.

Hinweis: Dieses Schreiben ist eine verkürzte allgemeine Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte prüfen Sie zusätzlich selbständig Ihre gesetzlichen Anforderungen.